

Sechster Nachtrag

zur Verordnung der Stadt Neustadt (Hessen) über die Beförderungsentgelte für Kraftdroschken (Kraftdroschkentarif)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I.S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl.2258) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I.S. 370) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.09.2009 nachstehenden **Sechsten Nachtrag** zur Verordnung der Stadt Neustadt (Hessen) über die Beförderungsentgelte für Kraftdroschken (Kraftdroschkentarif) vom 23. August 1979 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende **Neufassung**:

„Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (km-Preis und den Zuschlägen) zusammen.

Der Grundpreis beträgt	2,00 €,
das Beförderungsentgelt pro km	1,20 €.
Der Fortschaltbetrag beträgt	0,10 €.“

Artikel II

§ 4 erhält folgende **Neufassung**:

„Während der Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast Wartezeiten, auch verkehrsbedingte, mit 18,00 € pro Stunde zu vergüten, sofern sie nicht vom Fahrer oder Unternehmer verschuldet und deshalb von diesem zu vertreten sind. Der Fortschaltbetrag beträgt 0,10 €.

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 29. September 2009

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister